



Magistrat, Postfach 17 64, 63237 Neu-Isenburg

Karlheinz Zoth
Beauftragter der Landesgeschäftsstelle
Besitzer der Kreisvorstands
der Piratenpartei Offenbach Land
Bürgermeister - Haupt - Str. 17
63165 Darmstadt

**32 Sicherheit Ordnung und
Straßenverkehrsbehörde**
Rathaus, Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Vermittlung 06102 / 241-0
Durchwahl 06102 / 241-331
Telefax 06102 / 241-832
Kontakt Özlem Caput
Zimmer-Nr. A2.09
ozlem.caput@stadt-neu-isenburg.de

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
II/32-Cap-650.333.7.10

Datum:
19.08.2013

Sondernutzungserlaubnis Plakatständer/Spannbänder

auf Ihren Antrag wird Ihnen hiermit gemäß § 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neu-Isenburg vom 16.07.1994 i. V. m. § 16 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I., S. 437) eine Sondernutzungserlaubnis erteilt

Plakate

Spannbänder

anlässlich der Bundestag- und Landtagswahl am 22.09.2013

Standorte: Stadtgebiet von Neu-Isenburg, Gravenbruch und Zeppelinheim

aufzustellen.

Die Erlaubnis wird für die Zeit vom 19.08.2013 bis 25.09.2013

Verantwortlicher: Karlheinz Zoth 0151 / 65135997

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen, der Kreis Offenbach am Main und die Stadt Neu-Isenburg sind von jeder Schadenshaftung freizustellen.

Kostenfestsetzung:

Die Gebühr beträgt € _____,- gemäß § 10 der o. g. Satzung
Verwaltungsgebühr € _____,-
(KAG § 9 Abs. 1 vom 17.03.1970 (GVBl. I., S. 225)) € gebührenfrei _____,-

Im Auftrag

Caput
Verwaltungsfachwirtin

Auflagen

1. Verantwortlichkeit

Die Plakatierung/Befestigung des Spannbandes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin.

- 1.a Nach Aufstellung der Plakate ist dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung ein Stadtplan einzureichen, in dem die Standorte eingezeichnet sind.

2. Entfernen nach Ablauf der Erlaubnis

Die Plakatierung/Befestigung des ist spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen.

3. Beseitigung von Verunreinigungen

Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer/ sind unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls durch neue Ständer zu ersetzen.
Abgerissene Plakatteile sind von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen; das gleiche gilt für die öffentlichen Anlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist insbesondere bei der Wegnahme der Plakatständer/Spannbänder zu beachten.

4. Standortbeschränkungen

In folgenden Bereichen ist die Plakatierung unzulässig:

- 4.1 - auf Gehwegen, wenn eine Gehwegfläche von 1,50 m unterschritten wird
4.2 - auf Radwegen
4.3- vor Straßeneinmündungen,
vor Fußgängerüberwegen,
Vor größeren Grundstücksein/ausfahrten in einem Abstand von weniger als 5 m
4.4 - an Pfosten vorfahrtregelnder Verkehrszeichen
4.5 - an Verkehrssignalanlagen
4.6 - auf bepflanzten Grünanlagen einschließlich dort befindlicher Bäume und Baumstützen
4.7 - an Bäumen ohne Baumstützen (zulässig an Baumstützen)
4.8 - im Fußgängerbereich Bahnhofstraße/Luisenstraße/Ludwigstraße ist die Plakatierung nur unter folgender Voraussetzung erlaubt:
4.8.1 Die Fläche für den Fahrverkehr ist freizuhalten.
4.8.2 Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und des Wochenmarktes darf nicht erfolgen.

5. Befestigungen

Die Plakatständer sind so zu sichern, dass ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist. Die Befestigung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Haltepunktes ausgeschlossen wird. Insbesondere wird die Nutzung von unisoliertem Draht an Verkehrszeichenständern und / oder Lichtmasten der Straßenbeleuchtung untersagt. Hier sind geeignete andere Haltemittel zu verwenden.

Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Gehwegplatten ist nicht gestattet.

6. Anbringen von Plakaten an Lichtmasten und sonstigen Pfosten.

- 6.1.** Bei der Befestigung der Plakate an Lichtmasten / sonstigen Pfosten im Bereich von Gehwegen ist eine frei Durchgangshöhe von mind. 2m einzuhalten
- 6.2.** Im Bereich von Radwegen ist eine freie Durchgangshöhe von mind. 2,20m einzuhalten.
- 6.3.** Im Bereich von Grünflächen (nicht bepflanzt) ist eine Anbringungshöhe nicht vorgeschrieben
- 6.4.** Die Außenkante des Plakates darf einen Mindestabstand zur Fahrbahn von 50 cm nicht unterschreiten.
- 6 d.** Der Antragsteller hat die Stadt Neu-Isenburg, das Land Hessen von jeder Schadenshaftung freizustellen.

7. Weitere Auflagen können jederzeit erteilt werden, wenn dies aus straßenbaulichen oder straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Gründen zwingend erforderlich werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Siemensstraße 14, 63263 Neu-Isenburg, oder beim Landrat des Kreises Offenbach/Main, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, erhoben werden.